

# Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee



Nr. 12/2019  
25. Jahrgang  
Heidesee,  
18. Dezember 2019

## Inhaltsverzeichnis

Impressum .....	Seite	6
Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung am 29.10.2019 .....	Seite	1
Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung am 10.12.2019 .....	Seite	1
Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zur beabsichtigten Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Blossin .....	Seite	1
Bekanntmachung über die verkürzte öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Dubrower Kiez“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee .....	Seite	3
Satzung der Jagdgenossenschaft - Friedersdorf nach dem Brandenburgischen Landesjagdgesetz (BbgJagdG).....	Seite	4
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Dannenreich .....	Seite	6
Erste Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Heidesee für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten und anderen Angeboten sowie die Erhebung von Elternbeiträgen (Kita-Satzung Heidesee) .....	Seite	6
Nichtamtlicher Teil .....	Seite	7 – 9

## AMTLICHER TEIL

### GEMEINDEVERTRETERSITZUNG AM 29.10.2019

#### Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 086/19 Übersicht Überplanmäßige/Außerplanmäßige Bedarfe
- 087/19 Antrag der Fraktion UBH – Neubesetzung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss Schule, Kita und Soziales
- 088/19 Wahlprüfungsentscheidung gemäß § 80 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Heidesee
- 089/19 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen für Kita Prieros zur Erhöhung der Platzkapazität des Krippenbereiches
- 090/19 5. Änderung des Bauprogramms für den Neubau der Kita Wolzig
- 091/19 Überplanmäßige Auszahlung für Bergung und Dokumentation archäologischer Funde im Bereich der Baumaßnahme Neubau Kita Wolzig
- 092/19 Aufhebung des Beschlusses Nr. 022/2019 „Überplanmäßiger Aufwand – Zuführung zu Rückstellungen Pensionsverpflichtungen Versorgungsempfänger“
- 093/19 Aufhebung des Beschlusses Nr. 023/2019 „Überplanmäßiger Aufwand – Zuführung zu Rückstellungen Beihilfeverpflichtungen Versorgungsempfänger“
- 094/19 Änderung des Selbstbindungsbeschlusses und Aufstellung eines Bebauungsplanes „Wohnen an der Dubrow 1a“ im OT Prieros
- 095/19 Geplante öffentliche Widmung einer geplanten Anliegerstraße zugunsten des Bauvorhabens auf dem Flurstück 127/2 der Flur 2 der Gemarkung Bindow
- 096/19 Billigung und Offenlage des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Umnutzung eines denkmalgeschützten Vierseithofes im OT Dolgenbrodt, An der Dorfau 3, zu einem Wohn- und Tourismuskomplex
- 097/19 Abschluss Erbbaurechtsvertrag Gemarkung Bindow
- 098/19 Abschluss Erbbaurechtsvertrag Gemarkung Bindow
- 099/19 Verkauf einer Arrondierungsfläche Bindow
- 100/19 Bewilligung Dienstbarkeit Gemarkung Blossin

### GEMEINDEVERTRETERSITZUNG AM 10.12.2019

#### Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 101/19 1. Änderungssatzung der Kita-Satzung Heidesee
- 102/19 Verkürzte Offenlage und Betroffenenbeteiligung des Entwurfs zum Bebauungsplan „Dubrower Kiez“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee
- 103/19 Abwägung zum Bebauungsplan „Blossiner Lücke“ im OT Blossin der Gemeinde Heidesee
- 104/19 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Blossiner Lücke“ im OT Blossin der Gemeinde Heidesee
- 105/19 Bevollmächtigung zur Vergabe der Ausstattung für den Neubau der Kita im Ortsteil Wolzig
- 106/19 Antrag der Fraktion AfD – Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Ausschuss Schule, Kita und Soziales
- 107/19 Abschluss Erbbaurechtsvertrag Gemarkung Prieros
- 108/19 Grundstückstauschvertrag Gemarkung Friedersdorf

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER UNTEREN JAGDBEHÖRDE DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD ZUR BEABSICHTIGTEN ABRUNDUNG VON JAGDFLÄCHEN IN DER GEMARKUNG BLOSSIN

Die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald beabsichtigt die folgende Abrundung von jagdbezirksfreien Jagdflächen (Exklave der Jagdgenossenschaft „Blossin-Kolberg“) innerhalb der Gemarkung Blossin zu verfügen.

Die nachfolgend aufgeführten bejagbaren Flurstücke der Flur 1 und der Flur 5 in der Gemarkung Blossin mit einer Gesamtfläche von 27,1809 ha befinden sich derzeit im Eigentum privater Dritter. Diese Flurstücke sind nicht bereits Teil eines angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirkes oder Eigenjagdbezirkes, sodass sie entsprechend den nachfolgenden Auflistungen an den Eigenjagdbezirk Blossin (E 19) bzw. an die gemeinschaftlichen Jagdbezirke Friedersdorf (G 45), Wolzig (G 198) und Dolgenbrodt (G 34) angegliedert werden sollen.

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke sind Exklaven der Jagdgenossenschaft „Blossin-Kolberg“ und gehören derzeit keinem Jagdbezirk bzw. keiner Jagdgenossenschaft an. Insofern handelt es sich bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken um jagdbezirksfreie Jagdflächen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in den derzeit geltenden Fassungen erfolgt die Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen durch die untere Jagdbehörde, um die ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung sowie den Jagdschutz zu gewährleisten. Demnach sind jagdbezirksfreie Flächen, die an mehrere Jagdbezirke angrenzen, diesen Jagdbezirken anzugliedern. Weiterhin sind jagdbezirksfreie Flächen, die von einem Jagdbezirk teilweise umschlossen sind, diesem Jagdbezirk anzugliedern. Auf Grund der örtlichen Situation und des Flächenzusammenhangs der betroffenen, bejagbaren Flächen der Gemarkung Blossin, ist es aus jagdlicher und hegerischer Sicht notwendig und nach pflichtgemäßem Ermessen zweckmäßig, diese wie folgt anzugliedern:

**Übersicht der jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung Blossin zur Angliederung an den Eigenjagdbezirk Blossin (E 19)**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>
Blossin	1	4	20.340
Blossin	1	30	16.417
Blossin	1	42	383
Blossin	1	43	332
Blossin	1	44	613
Blossin	1	45	16.672
Blossin	1	114	30.226
Blossin	1	214	10.210
Blossin	1	224	26.393
Blossin	1	235	4.713
Blossin	1	219	450
Blossin	5	143	5.881
Blossin	5	144	4.329

**Summe: 132.630 m<sup>2</sup>**  
**Hektar: 13,263 ha**

**Übersicht der jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung Blossin zur Angliederung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Friedersdorf (G 45)**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>
Blossin	1	227	9.934
Blossin	1	230	14.963
Blossin	1	231	15.561
Blossin	1	233	2.605
Blossin	1	409	2.027
Blossin	1	410	12.998

**Summe: 58.088 m<sup>2</sup>**  
**Hektar: 5,808 ha**

**Übersicht der jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung Blossin zur Angliederung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wolzig (G 198)**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>
Blossin	1	228	10.494
Blossin	1	229	8.349
Blossin	1	232	744

**Summe: 19.587 m<sup>2</sup>**  
**Hektar: 1,958 ha**

**Übersicht der jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung Blossin zur Angliederung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Dolgenbrodt (G 34)**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>
Blossin	5	4	3.510
Blossin	5	15	22.075

**Summe: 25.585 m<sup>2</sup>**  
**Hektar: 2,558 ha**

Die Grundstückseigentümer deren bejagbare Flächen jeweils an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Friedersdorf oder Wolzig oder Dolgenbrodt angegliedert werden, sind mit Rechtskraft dieser Abrundungsmaßnahme stimmberechtigte Mitglieder der jeweiligen Jagdgenossenschaft Friedersdorf oder Wolzig oder Dolgenbrodt und können ihre Entschädigungsansprüche im Rahmen der Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Jagdgenossenschaft geltend machen.

Die Grundstückseigentümer deren bejagbare Flächen an den Eigenjagdbezirk „Blossin“ angegliedert werden, sind nicht mehr Mitglied in einer Jagdgenossenschaft. Gleichwohl können Entschädigungsansprüche gegen den Eigentümer des Eigenjagdbezirks entsprechend des Flächenanteils der betroffenen Flurstücke in Höhe des ortsüblichen Jagdpachtpreises in Anspruch genommen werden (§ 4 BbgJagdG).

Alle Grundstückseigentümer bzw. deren gesetzliche Vertreter der genannten Grundstücke, angrenzende Eigenjagdinhaber sowie die Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke erhalten im Rahmen dieser Anhörung hiermit die Möglichkeit vor dem Erlass des Abrundungsbescheides, spätestens bis zum 19.01.2020 bei der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift Stellung zu nehmen (Anschrift siehe unten).

Durch die Anhörung der o. g. Beteiligten soll geklärt werden, inwieweit deren Interessen bei der notwendigen Angliederung gewichtet und berücksichtigt werden können. Die entsprechende Abrundung wird abschließend per Allgemeinverfügung erlassen und mit Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee veröffentlicht.

Entsprechende Unterlagen wie Kartenmaterial liegen bis zum 19.01.2020 in der unteren Jagdbehörde des LDS im Beethovenweg 14, Zimmer 423, in 15907 Lübben (Spreewald), zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Sprechzeiten: Dienstag 8.00-12.00 Uhr sowie 13.00-18.00 Uhr und Donnerstag 8.00-12.00 Uhr sowie 13.00-16.00 Uhr (oder nach Vereinbarung).

Lübben (Spreewald), 06.11.2019  
Landkreis Dahme-Spreewald  
Der Landrat

Im Auftrag



Schulze

# BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERKÜRZTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS DES BEBAUUNGSPLANES „DUBROWER KIEZ“ IM OT GRÄBENDORF DER GEMEINDE HEIDEESE

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 102/19 vom 10.12.2019 den angepassten Entwurf des Bebauungsplanes „Dubrower Kiez“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen vom Oktober 2019, der Begründung vom November 2019, dem artenschutzrechtlichem Fachbeitrag als Teil 2 der Begründung und den Prüfbericht der Schädly GmbH & Co. KG gebilligt und zur verkürzten öffentlichen Auslegung bestimmt.

Aus der förmlichen Beteiligung wurden die Hinweise und Einwendungen in den angepassten Entwurf eingearbeitet. Die Anpassungen betreffen folgende Punkte

- Baufeld wurde verkürzt mit der Ausweisung WR auf dem Flurstück 240/5
- Zulässigkeit auch von Doppelhäusern im Bereich aller Baufelder, ausgewiesen mit WR
- Festlegung einer Firsthöhe von 9,5 m nach dem Höhenbezugspunkt DHHN 2016 = 36,2 m
- Streichung des Spielplatzes (es wird geregelt ein Spielgerät mittels städtebaulichen Vertrag auf dem anliegenden gemeindeeigenen Spielplatz errichten zu lassen)
- die Zulässigkeit der 3 oberirdischen Geschosse wird auf 2 Geschosse reduziert

Mit diesen Änderungen wurden den vorliegenden Einwendungen aus der förmlichen Beteiligung gefolgt.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt. Er umfasst eine Fläche von ca. 15.100 m<sup>2</sup> bestehend aus den Flurstücken 244/6, 244/8, 243/1, 343, 240/2, 240/6, dem gemeindeeigenen Flurstück 244/7 und einer Teilfläche des Flurstücks 240/5 der Flur 3 der Gemarkung Gräbendorf. Die Teilung von Flurstück 240/5 erfolgt nach dem Teilungsentwurf. Die Grenze des Geltungsbereichs folgt hier der Teilungsgrenze.

Im Osten und Süden wird das Plangebiet durch das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“ begrenzt. Nach Norden findet die Begrenzung durch die Bebauung entlang der Karl-Woitschach-Straße und der Prieroser Landstraße statt. Dort befindet sich auch eine Bäckerei mit Laden zur Nahversorgung.

Das verfügbare Innenentwicklungspotenzial ist inzwischen erschöpft, wobei die Nachfrage nach Wohnnutzungen weiter wächst. Das städtebauliche Konzept sieht vor, ein Wohngebiet zu realisieren. Die von der Straße und dem Gewerbe abgeschirmten Grundstücke werden als reine Wohngebiete ausgewiesen.

Zur verkürzten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wird der angepasste Entwurf des Bebauungsplanes „Dubrower Kiez“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee in der Zeit

**vom 02.01.2020 bis einschließlich 16.01.2020**

öffentlich ausgelegt.

Der angepasste Entwurf des Bebauungsplanes „Dubrower Kiez“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen Stand Oktober 2019, der Begründung vom November 2019 mit dem artenschutzrechtlichem Fachbeitrag als Teil 2 der Begründung und dem Prüfbericht der Schädly GmbH & Co. KG zu den aufstehenden Gebäuden können während des Auslegungszeitraumes im Verwaltungsgebäude in 15754 Heidesee, OT Friedersdorf, Lindenstraße 14b, Bauamt, Zimmer 207, zu den Sprechzeiten (dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr, 16:30 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 13:00 bis 16:30 Uhr und freitags von 09:00 bis 11:30 Uhr) sowie nach telefonischer Vereinbarung Tel. 033767 795-47/-0 eingesehen werden.

Außerdem können die Planunterlagen im Internet unter [www.heidesee-online.de](http://www.heidesee-online.de) während des Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

**Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:**

- Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag
- relevante Stellungnahmen aus der formellen Beteiligung nach § 4 Baugesetzbuch

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

- der Geltungsbereich berührt das unter Nr. 12676 in die Denkmalliste eingetragene Bodendenkmal „Dorfkern von Gräbendorf Fundplatz 11“
- Geltungsbereich liegt nicht im LSG „Dahme-Heideseen“, sondern grenzt daran
- im Untersuchungsraum befinden sich keine geschützten Biotope
- Artenuntersuchung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgt

Gemäß § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

**Hinweise:**

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann **Bedenken und Anregungen zu den Änderungen des angepassten Entwurfs des Bebauungsplanes** schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 (2) Satz 2 und § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Heidesee, 10.12.2019

Der Bürgermeister



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Dubrower Kiez“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee



**Satzung der Jagdgenossenschaft – Friedersdorf**  
**nach dem Brandenburgischen Landesjagdgesetz (BbgJagdG)**

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Heidesee OT Friedersdorf hat am 4. Oktober 2019 die folgende Satzung beschlossen.

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint ist immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

**§ 1**

**Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Heidesee OT Friedersdorf ist gemäß § 10 Abs. 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt der Aufsicht der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Friedersdorf“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“). Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

**§ 2**

**Gebiet der Jagdgenossenschaft Friedersdorf**  
**Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemeinde Heidesee OT Friedersdorf zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgegliederten sowie abgetrennten Grundflächen.

**§ 3**

**Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirks, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

**§ 4**

**Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörigen Jagdgenossen ergeben.

**§ 5**

**Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- (1) die Genossenschaftsversammlung und
- (2) der Jagdvorstand

**§ 6**

**Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeiten des Jagdvorstandes.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (3) Sie wählt
  1. den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter
  2. zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
  3. einen Schriftführer
  4. einen Kassenführer
  5. wenigstens einen Rechnungsprüfer
- (4) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin:
  1. den jährlichen Haushaltsplan;
  2. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
  3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
  4. die Art der Jagdmutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
  5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
  6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
  7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge
  8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnissen;

9. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
  10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung
  11. über die Verwendung und den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdmutzung;
  12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
  13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Abs. 3 dieser Satzung;
  14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger
  15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des BGB zu Insidergeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall;
  16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk;
  17. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenprüfer und die Rechnungsprüfer.
- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe 3, 5, 6, 7, 8 und 15 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
  - (6) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer, § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 7**

**Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 dieser Satzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch Aushang an ortsüblichen Bekanntmachungsstellen der Gemeinde Heidesee (§ 14 Abs. 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Maßgeblich zur Wahrung der Einladungsfrist ist der Aushang im Schaukasten vor dem Amtsgebäude der Gemeinde Heidesee in Friedersdorf.
- (5) Den Vorsitz der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absätze 2 bis 5 nicht gefasst werden.
- (7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter der Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

**§ 8**

**Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit).
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdmutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung und Erledigung eines Rechtstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

**§ 9**

**Vorstand der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 BJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden), seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Ist eine Personengesellschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch

deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.

- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist. In diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens sechs Monate, sofern innerhalb der drei letzten Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger ausscheidet.
- (6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

#### § 10

##### Zuständigkeit des Jagdvorstandes Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen, unbeschadet der Regelung im Abs. 4 Satz 2, alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
  1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes
  2. die Anfertigung der Jahresrechnung
  3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
  4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
  5. die Feststellung der Umlagen an die einzelnen Mitglieder
  6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung
  7. die Anordnung von Bekanntmachungen

- (3) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (4) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 vom hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Heidesee (Notvorstand) wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

#### § 11

##### Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinen Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesem Fall ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung beanstanden. Ist ein Beschluss beanstanden worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Vorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 12

##### Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für zwei Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Abs. 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für das Land Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

#### § 13

##### Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder gemäß ihrer Flächenanteile auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen, wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seiner Anteile am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.
- (4) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft eine aktuelle Bankverbindung vom Jagdgenossen mitzuteilen.
- (5) Die Zahlungsansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Nicht ausgezahlte Ansprüche fallen der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.
- (6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabwendbar notwendig ist.

#### § 14

##### Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut der Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Heidesee durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Heidesee bekannt zu machen.
- (2) Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden durch Aushang an ortstüblichen Bekanntmachungsstellen der Gemeinde Heidesee vorgenommen.
- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.



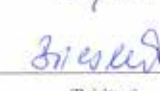

#### § 16

##### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 24.03.1992 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in Jagdgenossenschaftsversammlung vom 27. März 2017 gewählt wurde, endet am 31. März 2021. § 9 Abs. 3 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Abs. 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2020/21 aufzustellen, die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Friedersdorf, den 4. Oktober 2019

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Friedersdorf

 (Vorsitzender)	 (stellv. Vorsitzender)
 (Beisitzer)	 (Beisitzer)

##### Verfügung

Die vorstehende Satzung der

**"Jagdgenossenschaft „Friedersdorf“**

Wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Lübben / Spreewald, den 23.10.2019

Landkreis Dahme-Spreewald  
Der Landrat  
Ulrich Jagd- und Freizeitsport  
Bismarckstr. 11, D-15320  
15307 Lübben



Landrat

##### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 04.10.2019 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft „Friedersdorf“ im amtlichen Amtsblatt der Gemeinde Heidesee,

Nr. 12 vom 18.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Heidesee, 12.12.2019  
(Ort, Datum)

## BEKANNTMACHUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT DANNENREICH

Die Jagdgenossenschaft Dannenreich hat auf der Genossenschaftsversammlung am 22.11.2019 folgenden Beschluss zum Reinertrag der Jagd gefasst:

„Der Reinertrag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2018/2019 wird nicht ausgezahlt.“

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagd verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird (§ 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz).

*Der Jagdvorsteher*  
*Paul-Christian Dahlke*  
*Dorfstr. 45, 15754 Heidesee, OT Dannenreich*

### IMPRESSUM:

**Herausgeber:** Gemeinde Heidesee, Der Bürgermeister  
**Verantwortlich:** **Siegbert Nimtz**  
**Redaktion:** Sekretariat des Bürgermeisters, Katrin Brackmann, Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee, Telefon: 033767 79511, Fax: 033767 79510, E-Mail: post@gemeinde-heidesee.de  
**Bezugsmöglichkeit:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee erscheint nach Bedarf oder in Sonderausgaben. Es wird mit der Zeitung KW-Kurier kostenlos an die Haushalte in der Gemeinde Heidesee verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee im Rathaus, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidesee im Zimmer 216 kostenlos zur Selbstabholung bereit.  
**Verlag:** ELRO-Verlag, Eichenallee 8, 15711 Königs Wusterhausen  
**Auflage:** 3.700 Exemplare  
Namentliche Beiträge entsprechen nicht in jedem Fall der Meinung des Herausgebers.

**Das Amtsblatt Nr. 1/2020  
erscheint voraussichtlich  
am Mittwoch, dem 11.03.2020  
Redaktionsschluss: 02.03.2020**

## ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG DER GEMEINDE HEIDEESEE FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON KOMMUNALEN KINDERBETREUUNGS- LEISTUNGEN IN KINDERTAGESSTÄTTEN UND ANDEREN ANGEBOTEN SOWIE DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN (KITA-SATZUNG HEIDEESEE)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), des § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04. August 2019 (BGBl. I S. 1131) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2004 (GVBl. I/04 S.384), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 10. Juli 2019 (GVBl. I/17) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee in ihrer Sitzung am 10.12.2019 mit Beschluss folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung der Kita-Satzung Heidesee vom 04.03.2019

Die Kita-Satzung der Gemeinde Heidesee vom 04.03.2019 (Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee Nr. 03/2019 vom 08.04.2019) wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen.

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Heidesee, den 10. Dezember 2019

Nimtz  
Bürgermeister



### DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am 16.12.2019 endete nach 16 Jahren meine Amtszeit als Bürgermeister der Gemeinde Heideseer. Interessante, spannende und erfolgreiche Jahre liegen hinter uns allen.

Gemeinsam mit einer Vielzahl von haupt- und ehrenamtlichen Akteuren und gegründet auf Ihr Vertrauen, haben wir viel für unsere Gemeinde und ihre Bürger erreicht. Ich bin dankbar, dass ich so lange Zeit die Gelegenheit hatte, meine Heimatregion in erster Reihe mitzugestalten. Auf die sichtbaren Ergebnisse können wir gemeinsam zu Recht stolz sein.

Von ganzem Herzen möchte ich allen Heideseern DANKE sagen und mich aus dem Amt verabschieden. Als Bürger von Heideseer werde ich auch weiterhin die Entwicklung der Region nach meinen Kräften unterstützen.

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern von Herzen erholsame und besinnliche Feiertage, einen guten Jahreswechsel und ein friedliches, erfolgreiches neues Jahr, vor allem Gesundheit.

Vielen Dank und herzliche Grüße  
Ihr Siegbert Nimtz

*Wir sehn aufs alte Jahr zurück und haben neuen Mut.  
Ein neues Jahr, ein neues Glück, die Zeit ist immer gut.  
(Hoffmann von Fallersleben)*

Liebe Heideseer Bürgerinnen und Bürger,

so schnell kann es gehen! Schon wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu und ein neues, mit all seinen wunderbaren Herausforderungen und Abenteuern, steht vor der Tür. Ich bin mir sicher, dass jeder von Ihnen viele Erinnerungen mit 2019 verbindet; seien es die schönen, in der wir Zeit mit Familie und Freunden verbringen durften, seien es die herausfordernden, in denen wir unsere Erfahrung und unser Können im Beruflichen und Privaten unter Beweis stellen mussten, seien es die überraschenden, bei denen wir vorher oft nicht wussten, wie die Sache am Ende ausgeht. Aber all diese Erinnerungen gehören zum Leben dazu und die Mischung aus allen macht das Leben erst lebenswert.

Zum Ende des Jahres 2019 steht auch ein Wechsel im Rathaus unserer Gemeinde an. Nach 16 erfolgreichen Jahren als Bürgermeister verabschiedet sich Siegbert Nimtz in den wohlverdienten Ruhestand. Ich danke ihm für seine hervorragende Arbeit für unser Heideseer und wünsche ihm für den nun folgenden Lebensabschnitt alles erdenklich Gute.

Bei Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, möchte ich mich herzlichst für das geschenkte Vertrauen im Spätsommer bedanken. Sie haben mich zu Ihrem neuen Bürgermeister gewählt und ich werde alles dafür tun, um diese Aufgabe mit Leidenschaft und Enthusiasmus auszufüllen. Für 2020 wünsche ich uns allen, dass wir als Gemeinde mit 11 Ortsteilen noch mehr zusammenwachsen und weiter offen für neue Ideen und Innovationen sind! Ich

möchte gern mit Ihnen ins Gespräch kommen und freue mich auf die gemeinsamen ersten Ortsbeiratssitzungen 2020 in allen Ortsteilen (Termine finden sie unter: [www.heideseer-online.de](http://www.heideseer-online.de)). Bevor wir aber gemeinsam in das neue Jahr starten, wünsche ich Ihnen allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest im Kreis Ihrer Liebsten. Denn die allerschönsten Erinnerungen sind doch die, die wir mit anderen teilen können!

Ihr

Björn Langner  
Bürgermeister

### SCHLISSZEITEN

Die Gemeindeverwaltung bleibt vom 24.12.2019 bis 01.01.2020 geschlossen. Ab Donnerstag, dem 02.01.2020 sind wir zu den gewohnten Zeiten wieder für Sie da. Wegen einer Personalversammlung bleibt die Gemeindeverwaltung am Dienstag, dem 14.01.2020 ab 16.00 Uhr geschlossen. Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

### SPRECHZEIT DER SCHIEDSPERSON

Die Schiedsfrau der Gemeinde Heideseer, Frau Schramm, führt ihre Sprechstunde

**jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 Uhr-18:00 Uhr**

in der Verwaltung der Gemeinde Heideseer, OT Friedersdorf, Lindenstr. 14 b, Zimmer 305 (Dachgeschoss) durch. Anfragen nimmt Frau Schramm unter der Telefonnummer 033767 79553 oder unter 0172 9597928 entgegen.



Leider kann an dieser Stelle keine namentliche Veröffentlichung der Geburtstage mehr erfolgen. Gemäß Schreiben des Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 6. Juni 2016 ist eine Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien ... nicht mehr erlaubt

## AKTUELLES AUS KITA, HORT UND SCHULE

### ALLEIN IST JEDER WIE EIN KLEINER FINGER, ZUSAMMEN SIND WIR EINE STARKE FAUST

Am Dienstag, dem 29. Oktober 2019, machte sich unsere Klasse 3 b auf ins KIEZ Frauensee. Dort waren wir mit Herrn Koch verabredet. Er hatte für uns viele Übungen vorbereitet, bei denen wir erfuhren, dass wir als Team viel stärker sind und alles schaffen können.



Besonders viel Freude hatten wir an einer Aufgabe, bei der drei Kinder gemeinsam so schnell wie möglich vier Muttern einen mindestens 50 cm langen Gewindebolzen hinunterschrauben sollten. Da war Ausdauer und Überlegung gefragt. Schön war zu sehen, dass Kinder, die die Aufgabe bereits gemeistert hatten, auch anderen Teams halfen.

Danach galt es, eine 500m lange Strecke zu überwinden, in dem ein Tischtennisball mittels Regenrinnenteilen immer weitergereicht werden sollte. Hier ging es um gemeinsame Abstimmung und Geschicklichkeit, denn der Ball durfte nicht hinunterfallen. Gemeinsam haben wir es bis ans Ziel geschafft.

Bei der Übung „Brücke“ haben wir wieder alle gemerkt, dass wir nur als Team erfolgreich sein können. Hier sollten alle Kinder über eine Slackline balancieren, ohne in den ausgedachten reißenden Fluss zu stürzen.

Nach einem leckeren Mittagessen und viel Zeit auf dem Spielplatz, führte uns Herr Koch in seinen Kampfkunstraum. Hier durften wir erst einmal alles bestaunen und Fragen stellen. Danach besprachen wir mit ihm, welche Streitigkeiten es in unserer Klasse gibt und wir machten viele Partnerübungen, um diese ohne Gewalt zu lösen. Da gab es so manchen guten Tipp. Wie wäre es zum Beispiel mit folgendem:

Lass denjenigen, der dich ärgern möchte, doch einfach mit den Worten stehen: „Du bist mir zu aggressiv. Einen schönen Tag noch!“

Wir hatten zusammen einen schönen Tag, bei dem wir uns noch besser kennengelernt haben und noch ein Stück mehr eine Klasse geworden sind.

Ein ganz großes Dankeschön an Herrn Koch und die Eltern, die uns begleitet und mit Ihren Autos ins KIEZ gefahren haben.

*Lehrerin D. Schmiedecke  
Grundschule Friedersdorf*

## AUS DER REGION

### MITTEILUNG AN DIE SENIOREN DER GEMEINDE HEIDEESE

In einigen Ortsteilen wurden in vorherigen Jahren die Senioren persönlich per Brief durch den Ortsbeirat zur Weihnachtsfeier eingeladen. Laut der neuen Datenschutzgrundverordnung darf die Gemeinde leider keine Daten über entsprechende Senioren an die Ortsbeiräte verteilen. Aus diesem Grund bitten wir die

Senioren, sich eigenständig anhand öffentlicher Aushänge (Bekanntmachungskästen in jedem Ortsteil) bzw. über die Medien/Presse zu informieren.

### „ERNTEFESTVEREIN FRIEDERSDORF E.V. – AUFLÖSUNG ODER UMBENENNUNG?“

2017 feierte der Erntefestverein Friedersdorf e.V. sein 25. und letztes Erntefest. Weiterhin wird jährlich der Weihnachtsmarkt organisiert. Am 21.11.2019 fand eine Mitgliederversammlung statt. Es wurde einstimmig beschlossen, endgültig kein Erntefest mehr zu organisieren. Die Ausrichtung dieser Feste war der zentrale Punkt des Vereinszwecks und dessen Namensgeber.

Allen ist bewusst, dass der Ort aber einen Verein bräuchte, um das Dorfleben zu erhalten. Die Förderung des Heimatgedankens und die örtliche kulturelle Entwicklung liegen uns weiterhin am Herzen. Deshalb findet am Mittwoch, dem 22.01.2020, eine öffentlich beginnende Sitzung des Vereins statt. Dabei geht es um die Existenz des Vereins, dessen eventuelle Neuausrichtung und Umbenennung und um die Wahl eines dann notwendigen neuen Vorstandes. Um weiterhin aktiv sein zu können, brauchen wir aktive ehrenamtliche Mitstreiter, die mit Esprit und neuen Ideen frischen Wind in unser Vereinsleben und in die Gemeinde bringen. Ganz besonders möchten wir hier auch an die jungen Leute des Ortes appellieren, sich einzubringen. Von dieser Bereitschaft und deren aktiven Umsetzung hängt die weitere Existenz unseres Vereins ab! Wir würden uns freuen, wenn sich interessierte Bürger am 22.01.2020 um 19:00 Uhr am Dorfgemeinschaftshaus in der Hauptstr. 42 einfinden und freuen uns über deren Vorschläge und Ideen.

*Erntefestverein Friedersdorf e.V.*

### 12. FRIEDERSDORFER WEIHNACHTSMARKT AM 07.12.2019

Am 07.12.2019 fand unser diesjähriger Weihnachtsmarkt statt. Dieser war wieder ein voller Erfolg und wir möchten allen fleißigen Helfern danken, die im Vorfeld und am Samstag aktiv mit der Organisation, dem Aufbau und der Durchführung beschäftigt waren. In und um die Kirche wurde ein abwechslungsreiches Programm geboten, unsere Pyramide strahlte, die Händler hatten ein breites weihnachtliches Angebot an Geschenkartikeln und kulinarischen Genüssen und die zahlreichen Gäste konnten sich auf ein besinnliches Weihnachtsfest einstimmen. Die KITA, der Chor, die Akkordeonspieler und die Bläser musizierten im Außenbereich und der Weihnachtsmann mit seinen Engeln hatte alle Hände voll zu tun. Die lebende Krippe wurde von den Christenlehre-Kindern und Vereinen und den Tieren der Fa. Conring gestaltet. Die Christenlehrekinder mit ihrer Darbietung, ein gemeinsames Weihnachtsliedersingen, eine weihnachtliche Ausstellung, der traditionelle Basar für die Tschernobyl-Kinder sowie die große Kaffeetafel lockten die Besucher in das Innere der Kirche.

*Erntefestverein Friedersdorf e.V.*

### BESINNLICH, KLEIN UND SCHÖN – PRIEROSER WEIHNACHTSMARKT 2019

Er kam, der Weihnachtsmann, in einer offenen Kutsche, gezogen von einem Traktor. Auf ihn warteten zahlreiche Kinder, darunter auch der kleine Chor der Kita Spatzennest, der kurz vorher im Prieroser Tourismuszentrum ein liebevoll gestaltetes Weihnachtsprogramm vor vollem Haus präsentiert hatte. Natürlich zeigte sich der Weihnachtsmann besonders großzügig und beglückte die Kinder mit kleinen Geschenken und der Möglichkeit, ein „Foto mit dem Weihnachtsmann 2019“ zu schießen. Dies war



nur eine der Neuerungen auf dem Prieroser Weihnachtsmarkt am 7. Dezember 2019 - ein späterer Beginn, gemeinsames Singen und ein kleineres Marktgelände sollten für mehr Weihnachtsgefühl, mehr Zusammenkommen der Prieroser bei Speis und Trank und weniger Kommerz sorgen. Die Rechnung ging auf, auch weil die Verantwortung auf mehrere Schultern verteilt wurde. Gemeinsam mit dem Förderverein der Grundschule Prieros, dem Feuerwehrverein Prieros 1926 e.V. und unter Mitwirkung des Ortsvorstehers Kersten Haase sowie des Fuchsbau e.V. konnte der Heimatverein Prieros der traditionellen Veranstaltung ein frisches Gewand verleihen.

Letztlich bleibt nur zu sagen: Danke für die Hilfe und den frischen Wind, danke an die Besucher, insbesondere für das Mitmachen! Wir wünschen frohe Weihnachten.

*Esther Schleidweiler*  
Heimatverein Prieros e.V.

## BIRKENWÄLDCHEN 2.0



Bewahren und Herrichten von Heimat steht ganz oben auf der Liste des Prieroser Heimatvereins. Bekanntermaßen liegt uns nicht nur das Heimathaus am Herzen. Vielen ist das Birkenwäldchen ein Begriff, allerdings wird der heutige Zustand dem "Wäldchen" nicht mehr gerecht. Der Heimatverein möchte dies ändern, und hat begonnen, die Fläche rund um den Spielplatz an Mittelstraße und Prieroser Dorfstraße "aufzuforsten". Bislang wurden 15 Bäume vereinsseitig in den Boden gebracht, einige weitere gesellten sich im Zuge von Ersatzpflanzungen der Gemeinde Heidensee hinzu. Pflanzen ist das Eine, Versorgen das Andere, aber auch dafür übernimmt der Verein gemeinsam mit Sponsoren die Verantwortung. Ein Dankeschön an alle Spender und Helfer. Nach dem Pflanzen ist vor dem Gießen. Das Wetter spielte mit und so sind wir hoffnungsfroh, dass Teil 1 der Pflanzaktion Wurzeln tragen wird. Weitere Bäume sollen folgen, deshalb sammeln wir weiter Spenden.

*Esther Schleidweiler*  
Heimatverein Prieros e.V.

## 160 JAHRE FRIEDRICHSBAUHOFF

Im Amtsblatt der Regierung in Potsdam wird 1860 erstmals Friedrichsbauhof erwähnt.



Der Beschluss der Königlichen Regierung, 1860

Am Ufer der Dahme, in der Feldmark von Gussow, zwischen Dolgenbrodt und Prieros gelegen, hat sich ein Schiffsbauer niedergelassen.

In einem Wohn- und zwei Wirtschaftsgebäuden geht er seinem Handwerk nach.



Gasthof Zum Wasserfreund, 1911

Friedrich Bauer und sein Bauhof für Schiffe werden die Namensgeber der Kolonie.

Am 23. Januar 1860 beschließt die "Abtheilung des Innern", der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin die Ortsbenennung **FRIEDRICHSBAUHOFF**.

Werden 1858 noch zwei Einwohner in der Kolonie registriert, höchstwahrscheinlich Friedrich Bauer und seine Frau, so leben 1925 bereits 41 Menschen an diesem Ort, der seit seiner Gründung mit den Geschicken des "Hauptdorfes" Gussow verbunden ist. Friedrichsbauhof ist kein Teil von Prieros, wie noch immer einige Prieroser meinen.

Bei seiner Gründung an der Ostgrenze des Kreises Teltow gelegen, fällt der Ort 1952 in den Kreis Königs Wusterhausen, um seit 1993 zum Landkreis Dahme-Spreewald zu gehören.

Die Lage an der Dahme, zwischen Dolgensee und Langer See, ist nicht nur dem Schiffsbau zuträglich. Sie ist auch reizvoll für den sich in dieser Zeit entwickelnden Fremdenverkehr. Viele Städter wollen am Sonntag ins Grüne, der "Vorgarten der Berliner" wird geboren, auch in Friedrichsbauhof.

1903 beginnt die Familie Hönow mit der Errichtung der Gaststätte "Zum Wasserfreund".

Von Berlin aus wird das Haus im Sommer von Ausflugsschiffen angefahren. Es gibt Gartenkonzerte und andere Veranstaltungen. Ruderboote stehen ebenso bereit, wie Pensionszimmer mit Seeblick. Es ist eine "gediegene Restauration", wie es damals heißt. In den Kampfhandlungen der letzten Kriegstage brennt das Haus 1945 völlig nieder.

Nur ein Jahr später beginnt die Familie Hönow mit dem Aufbau eines neuen Hauses unter gleichem Namen. Wieder wird das Haus zu einem beliebten Ausflugsziel der Berliner sowie der Camper und Feriengäste aus der Umgebung.

Das Haus wird bis 1997 betrieben, 2006 versteigert und 2016 dem Boden gleich gemacht.

Im April 1910 beschließen elf "Besitzer der Kolonie Friedrichsbauhof" eine Begräbnisordnung für den örtlichen Privatfriedhof. Auf eigenem Land, von königlicher Stelle sanktioniert und über alle Zeiten problemlos betrieben, treten in Folge des neuen Brandenburgischen Friedhofsgesetzes von 2001 erstmals Probleme auf, die immer wieder zu Querelen führen.

Die Eröffnung der imposanten Radwegbrücke über die Dahme ist 2007 ein Höhepunkt, nicht nur für die Radtouristen, die jetzt mühelos von Berlin bis in die Lausitz radeln können, sondern auch für die Menschen aus Friedrichsbauhof und Dolgenbrodt. Der Dahmeradweg, ein touristisches Highlight Brandenburgs, führt durch Friedrichsbauhof.

Ein Transportbetrieb und eine Ausflugsgaststätte sind heutige Wirtschaftsunternehmen.

An eine frühere Fährverbindung erinnert das alte Fährhaus am Dolgenbrodter Dahmeufer. Von hier aus hat man einen schönen Blick auf das, was Friedrichsbauhof heute ausmacht – schicke Wohn- und Ferienhäuser, gelegen im Wald und am Wasser.

*Georg Schäfer, Heidensee OT Gussow*